

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| a. A. | anderer Ansicht |
| ABl. | Amtsblatt |
| AE-BT | Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil |
| Anm. | Anmerkung |
| AT | Allgemeiner Teil |
| Bd.-Wtbg. | Baden-Württemberg |
| bay. | bayerisch |
| BayVerwBl. | Bayerische Verwaltungsblätter |
| BGBl. I | Bundesgesetzblatt, Teil I |
| BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| BMJFG | Bundesminister(ium) für Jugend, Familie und Gesundheit |
| BMJFFG | Bundesminister(ium) für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit |
| BT | Besonderer Teil |
| BT-Drs. | Drucksache des Deutschen Bundestages |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite) |
| DÄBl. | Deutsches Ärzteblatt |
| Diss. | Dissertation |
| DRiZ | Deutsche Richterzeitung |
| ebd. | ebenda |
| FamRZ | Zeitschrift für das gesamte Familienrecht |
| FAZ | Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| Festschr. | Festschrift |
| Fn. | Fußnote |

| | |
|-------------|--|
| GA | Goltdammers Archiv für Strafrecht |
| GABI. | Gemeinsames Amtsblatt |
| GMBI. | Gemeinsames Ministerialblatt |
| GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| h. M. | herrschende Meinung |
| Hervorh. | Hervorhebung |
| JR | Juristische Rundschau |
| JuS | Juristische Schulung |
| JZ | Juristenzeitung |
| LK | Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch |
| Ls. | Leitsatz |
| MBI. | Ministerialblatt |
| Ms. | Manuskript |
| m. w. Nchw. | mit weiteren Nachweisen |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| Nds. | Niedersachsen, niedersächsisch |
| Prot. | Protokolle |
| RGSt | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band, Seite) |
| Rdnr. | Randnummer |
| RVO | Reichsversicherungsordnung |
| SA | Sonderausschuß (für die Strafrechtsreform) |
| sc. | scilicet, hier: zu ergänzen |
| SK | Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch |
| StrÄG | Strafrechtsänderungsgesetz |
| 5.StrRG | Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 18. 6. 1974 |
| StV | Strafverteidiger |
| Verf. | Verfasser |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |
| ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |

I. Einleitung

In den Sog der wieder aufgeflammt Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch ist auch die in § 218b Abs. 1 S. 1 Nr. 1¹ vorgeschriebene „Sozialberatung“² geraten. Stand anfangs der von den beratenden Berufen problematisierte „Zwangs“- und „Tendenz“-Charakter der Beratung im Vordergrund der Auseinandersetzung, so wird inzwischen von anderer Seite der Vorwurf erhoben, ein nicht unbeträchtlicher Teil der Berater(innen)³ setze sich nicht hinreichend für das werdende Leben ein, d. h. er wirke, wenn überhaupt, nicht mit genügendem Nachdruck auf abbruchwillige Frauen ein, um sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu veranlassen, und trage damit zu der übergroßen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen bei, die mit einer Notlagenindikation begründet werden⁴.

¹ §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB.

² Die Terminologie für die Beratung nach § 218b Abs. 1 Nr. 1 ist uneinheitlich. In der Rechtswissenschaft wird meist von „Sozialberatung“ gesprochen, aber auch von „familienfürsorgerischer Beratung“ (so *Jähnke*, LK, § 218b Rdnr. 6 u. ö.) oder von „sozialpflegerischer Beratung“ (so *Rudolphi*, SK, § 218b Rdnr. 5 u. ö.). In den beratenden Berufen wird meist der — allerdings nicht unumstrittene — Begriff „Schwangerschaftskonfliktberatung“ oder nur „Konfliktberatung“ gebraucht, während die Entwürfe für ein bundeseinheitliches Beratungsgesetz von „Schwangerenberatung“ sprechen.

³ Die Beratung wird überwiegend von Frauen durchgeführt. Das Gesetz spricht von „Berater“, meint damit allerdings „Beratungsstellen“ und diesen gleichgestellte Ärzte (vgl. § 218b Abs. 2). Im folgenden wird der Einfachheit halber der Sprachgebrauch des Gesetzes übernommen, obwohl es befremdlich klingen muß, wenn von Beratern die Rede ist, wo es sich tatsächlich meistens um Beraterinnen handelt.

⁴ Vgl. etwa *Tallén*, § 218 — Zwischenbilanz einer Reform, S. 62 ff.; Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes und des Sozialdienstes katholischer Frauen, in: *BMJFG*, Materialien Bd. 1, S. 146; *Zundel u. a.*, in: *BMJFG*, Materialien Bd. 3, S. 274 f.; *Ullrich*, in: *Eser u. a.*, Schutz des Lebens, S. 44; *Deutscher Caritasverband*, Werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen, S. 8 f.;

In das Licht einer breiteren Öffentlichkeit ist die Auseinandersetzung um die Beratung durch die Absicht der Bundesregierung geraten, in einem „Schwangerenberatungsgesetz“ die Berater stärker als bisher auf das Beratungsziel „Schutz des ungeborenen Lebens“ zu verpflichten⁵. Dieses Vorhaben ist jedoch aufgrund von Kontroversen innerhalb der Regierungskoalition, vielleicht auch aufgrund der heftigen Kritik, die es in der öffentlichen Diskussion erfahren hat, vorerst zurückgestellt worden⁶. Inzwischen hat die Bayerische Staatsregierung beim Bundesverfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren bezüglich der §§ 218 ff. und damit zusammenhängender sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften eingeleitet, in dem u. a. auch geltend gemacht wird, § 218b verpflichte nicht hinreichend zu einer Beratung „zugunsten des werdenden Lebens“⁷. Andererseits ist noch nicht absehbar, inwieweit durch die bevorstehende Wiedervereinigung Deutschlands das gesamte gegenwärtige Abtreibungsstrafrechts zur Disposition gestellt ist. Wie auch immer der Schwangerschaftsabbruch künftig geregelt sein wird, es wird sicherlich keine Regelung ohne Beratung sein, so daß die Kontroverse, die den Gegenstand dieser Abhandlung bildet, nichts von ihrer Aktualität einbüßen wird.

⁵ Tröndle, Festschr. Geiger, S. 200. Dieser Vorwurf richtet sich vor allem gegen die Beratungsstellen der Pro Familia, bezieht sich aber gelegentlich sogar auf die Arbeit katholischer Beratungsstellen, so bei Spaemann, Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht Nr. 5, S. 24 f.

⁶ Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Entwurf eines Gesetzes über die Beratung von Schwangeren (Schwangerenberatungsgesetz) v. 25.1.1988 u. v. 23.4.1988, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beratung von Schwangeren (Schwangerenberatungsgesetz) v. 31.5.1988 und v. 6.6.1988.

⁷ Vgl. die Berichte im „Spiegel“ Nr. 45 v. 6.11.1989 und in der FAZ vom 8.11.1989. Zwar waren es offenbar hauptsächlich Einwände von Seiten der FDP, die den Entwurf zu Fall brachten, aber auch die CSU hat ihm die Zustimmung verweigert, weil er, so jedenfalls die genannte „Spiegel“-Notiz, liberaler sei als die bayerischen Ausführungsbestimmungen. Ähnliche Bedenken bei Tröndle, Festschr. Geiger, S. 204. Damit ist jedoch anscheinend das letzte Wort noch nicht gesprochen, vgl. Schwarz, Die Zeit, Nr. 8 v. 16.2.1990, S. 13.

⁷ Vgl. nur die Meldungen in der „Süddeutschen Zeitung“ v. 3.3.1990 und in der FAZ v. 3.3.1990. Die Regierung Baden-Württembergs hat eine das Anliegen Bayerns unterstützende schriftliche Stellungnahme beim Bundesverfassungsgericht angekündigt, vgl. die Meldung der FAZ v. 21.3.1990. Vgl. weiterhin Fischer, StV 1990, 332 ff.

Die um die bekannt gewordenen Entwürfe eines „Schwangerenberatungsgesetzes“ geführte Diskussion wiederholt in der Sache nur eine Auseinandersetzung, die bereits auf der Ebene der Auslegung des § 218b und seiner Umsetzung in landesrechtliche Ausführungsbestimmungen mit vergleichbarer Frontstellung geführt wird. Im Nachfolgenden geht es daher zuerst darum, was de lege lata Ziel und Vorgehensweise der Sozialberatung gem. § 218b zu sein hat. Dazu wird zunächst der Meinungsstand in der Strafrechtswissenschaft dargestellt sowie eine Systematisierung und teilweise auch eine erste Kritik der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu § 218b vorgenommen (II). Es folgt eine Darstellung des Beratungsziels und der Beratungsmethodik aus der Sicht der beratenden Berufe (III). Daran schließt sich eine Auslegung des § 218b anhand von Wortlaut und Entstehungsgeschichte an (IV). Es wird geprüft, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beratung sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fristenlösung⁸ ergeben und ob diese die zuvor gefundene Auslegung des § 218b in Frage stellen (V). Schließlich werden die Konsequenzen des so gewonnenen Beratungsbegriffs sowohl für die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen als auch für mögliche bundesgesetzliche Änderungen dargestellt (VI).

⁸ E 39, 1 ff.